

früher als jene abgelaufen sein würde, zeitlich begünstigt werden, so ist für diese Fälle im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Ausnahme vorgesehen. Kommt nämlich die nach den bisherigen Landesgesetzen für die Forderung bestimmte (wenn auch längere) Verjährungsfrist früher zum Ablauf als die im Bürgerlichen Gesetzbuch für diese Art von Forderungen bestimmte kürzere Verjährungsfrist, so bleibt demungeachtet die ältere, längere Verjährungsfrist für die Forderung und ihre Verjährung maßgebend.

Wie ersichtlich, begünstigt hier und in den sogleich anzuführenden regulären Fällen die neue bürgerliche Gesetzgebung den Schuldner und stellt den Gläubiger schlechter, der sich nicht frühzeitig genug die Verfolgung seiner Ansprüche auf gerichtlichem Wege angelegen sein läßt. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch steht nämlich auf dem Standpunkt, es soll der Gläubiger künftig innerhalb möglichst kurzer Fristen seine Forderungen gegen zahlungs säumige Schuldner geltend machen, wenn jene Forderungen sich aus Geschäften des täglichen Verkehrs herschreiben. Nimmt der Forderungsberechtigte aus geschäftlichen oder sonstigen Rücksichten Anstand, dies dem einen oder anderen Pflichtigen gegenüber zu thun, so giebt ihm das Bürgerliche Gesetzbuch ein Mittel an die Hand, den Lauf der Verjährungsfrist zu sistieren und dadurch den Verlust seiner Forderung durch Zeitablauf hintanzuhalten. Es ist dies die Stundung. Der Forderungsberechtigte, der nicht Klage erheben will, muß, um den Ablauf der Verjährungsfrist gegen Zahlungs säumige zu hemmen, diese mittels eingeschriebenen Briefes benachrichtigen, daß er ihnen die fällige Forderung auf bestimmte Zeit oder in Raten zahlbar in bestimmten Fristen stunde. Innerhalb dieser Zeit läuft dann gegen ihn als Gläubiger für die betreffende Forderung die Verjährung nicht. Ist die Stundungsfrist, die beliebig bemessen werden kann, abgelaufen, so kann der Forderungsberechtigte sein Anfordern erneuern, oder eventuell, um den Lauf der Verjährung seines Anspruches weiter zu hemmen, eine neue Stundung gewähren. Sieht er aber, daß er auf diesem Wege nicht ans Ziel kommt, so wird er schließlich seinen Schuldner auf Lauf und Ablauf der Verjährung unter Zahlungsbegehre aufmerksam machen und, wenn alsdann keine Zahlung erfolgt, die gerichtliche Klagestellung zur Vermeidung des Verlustes seiner Forderung dem Schuldner voranzeigen. Alsdann aber kann dieser, falls Klagestellung wirklich erfolgt, gewiß keinen Anstand mehr an der Beschreitung des Rechtsweges seitens seines Gläubigers nehmen.

Es ist selbstverständlich, daß sowohl die Frage, wann die Verjährung eines Anspruches beginnt, als auch die Frage, wann und wodurch ihr Lauf gehemmt oder unterbrochen wird für Forderungen, die erst nach dem 1. Januar 1900 zur Entstehung gelangen, sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beantwortet. Handelt es sich dagegen um Ansprüche, die noch vor dem 1. Januar 1900 entstanden und klagbar geworden sind, so entscheidet über den Zeitpunkt des Beginns des Laufes der Verjährungsfrist, sowie über Hemmungen und Unterbrechungen im Ablauf der Frist das bisher geltende Recht, soweit es sich um Verjährungshemmungen, Unterbrechungen oder Verjährungsbeginn in einer vor dem 1. Januar 1900 zurückliegenden Zeitperiode handelt. Spätere Zeitperioden stehen auch in diesen Fragen, z. B. nach eingetretener Unterbrechung der Verjährung nach altem Recht und darauf gefolgttem Wiederbeginn einer neuen Verjährung, unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Es soll nun auf die Einzelbestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts im Punkt der Verjährung und ihre Fristen kurz eingegangen werden. In Betracht kommen die §§ 194—225 des fünften Abschnittes des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sie enthalten lediglich allgemeine Bestimmungen über Verjährung, während die besonderen Verjährungsfristen für Klagen aus bestimmten Rechtsverhältnissen nicht hier, sondern an den einschlägigen Stellen im Gesetzbuch namhaft gemacht sind, an denen jene Rechtsverhältnisse geregelt werden. So z. B. in den §§ 638—639 die besondere Verjährungsfrist beim Werkvertrag, § 477 die besondere Verjährungsfrist beim Kaufvertrag, §§ 119, 121, 124 Absatz 1 und 3 die besondere Verjährung bei Abgabe von Willenserklärungen, die durch Irrtum, arglistige Täuschung oder durch widerrechtliche Drohung herbeigeführt sind. Siehe auch § 852 die besondere Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen. Außer diesen besonderen Verjährungsfällen giebt es noch eine Menge abgekürzter Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich auf besondere Reichs- oder Landesgesetze gründen, wie z. B. die besonderen Verjährungen für Patent-, Muster-, Modell- und Urheberrechtsansprüche die besonderen Verjährungen des Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung.

Das neue bürgerliche Recht unterscheidet zwischen einer längeren und einer kürzeren Verjährung. Die erstere beträgt dreißig Jahre, die letztere zwei Jahre. Unverjährbar sind künftig nur noch Ansprüche, die auf Herstellung eines Familienverhältnisses oder eines familienrechtlichen Zustandes anderer Art gerichtet sind. Auch gegen den Fiskus läuft die gewöhnliche Verjährung. Die durch Gesetz bestimmten Verjährungsfristen können durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner noch weiter verkürzt werden. Eine längere Verjährungszeit als dreißig Jahre, sogenannte unvordenkliche Zeit, giebt es künftig nicht mehr.

Die abgekürzte zweijährige Verjährung bildet die Regel für Ansprüche, die sich aus berufsgeschäftlicher, gewerblicher, privatdienstlicher oder dieser gleichstehender Erwerbsthätigkeit herleiten. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht hier auf dem Standpunkt, daß, wer aus berufsgeschäftlicher Thätigkeit etwas zu fordern hat, dafür sorgen müsse, daß er innerhalb des laufenden und der nächstfolgenden zwei Jahre (das Entstehungsjahr wird hier nicht mit eingerechnet; die Frist beginnt erst vom 1. Januar des nächstfolgenden Jahres zu laufen) zu seiner Befriedigung kommt, und sei es auch mittels Erhebung einer Klage oder Erwirkung eines Zahlungsbefehls. Unterläßt er dies (Mahnung brieflich oder mittels Gerichtsvollziehers setzt den Schuldner nur in Verzug, hemmt oder unterbricht aber den Lauf der Verjährung des Anspruches nicht), dann versagt die Rechtshilfe bezüglich des Anspruches; das Schuldverhältnis gilt, wenn sich der Schuldner auf den gesetzlichen Zeitablauf bei Gericht beruft, einfach als nicht mehr bestehend. Es hätte eher geordnet, der Versuch zur Ausgleichung im Rechtsweg eher unternommen werden müssen.

Die Forderungen aller derjenigen Berufsstände, die nach den bisherigen Landesgesetzen einer besonderen abgekürzten Verjährung unterworfen waren (sechsmonatige, zwölfmonatige, zwei- und dreijährige Verfallsfristen) sind, sofern sie vom 1. Januar 1900 ab zur Entstehung gelangen) unter die einheitliche Verjährung von zwei Jahren gestellt. Dabei wird das Entstehungsjahr nicht in die Verjährungsfrist mit eingerechnet. Die zweijährige Frist beginnt hier erst mit dem 31. Dezember des Entstehungsjahres zu laufen, und wenn die Forderung befristet ist, erst mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist.

Unter die zweijährige Verjährungsfrist fallen sowohl alle Ansprüche, die für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten, Besorgung von aufgetragenen Geschäften Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibende gegen Dritte zu stellen haben, einschließlich der Geschäfts- und Arbeitsauslagen, soweit nicht eine Lieferung, Arbeitsausführung oder Geschäftsbesorgung in Frage steht,